

0.1.1.0

SRM-Nummer: 781.1

Reglement über die Benützung von abschliessbaren Veloparkanlagen der Gemeinde Meilen

Erlass vom (GRB):

27. April 2021

Erlass gültig ab:

1. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweckbestimmung und Geltungsbereich	3
Grundsatz	3
Unterhalt und Reinigung.....	3
B. Besondere Bestimmungen	3
Nutzung	3
Nutzungsdauer und Nutzungsgebühr	3
Entzug des Schliessmediums.....	4
C. Schlussbestimmungen	4
Inkrafttreten.....	4

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Zweckbestimmung und Geltungsbereich** Die Gemeinde Meilen erlässt, gestützt auf Art. 26 Ziff. 5 der Gemeindeordnung, dieses Reglement. Es regelt die Benützung aller öffentlichen, abschliessbaren Veloparkanlagen, welche durch die Gemeinde bewirtschaftet werden.
- Art. 2 **Grundsatz** Die öffentlichen, abschliessbaren Veloparkanlagen stehen der Bevölkerung zur Verfügung. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens einer nutzenden Person. Die Zuteilung der Plätze liegt in der Kompetenz der Liegenschaftenabteilung, abschliessend bei der Leitung der Liegenschaftenabteilung.
- Art. 3 **Unterhalt und Reinigung** Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Die Arbeiten werden den Benutzern frühzeitig angekündigt.

B. Besondere Bestimmungen

- Art. 4 **Nutzung** Die Benützung der Veloparkanlage wird zwischen der Gemeinde Meilen, vertreten durch die Liegenschaftenabteilung, und der nutzenden Person mit der Unterzeichnung der Nutzungsbewilligung schriftlich geregelt.
- Der nutzenden Person wird der Platz in der abschliessbaren Veloparkanlage zugeteilt und für die vereinbarte Zeit zur sorgfältigen Benützung überlassen.
- Die nutzende Person ist verpflichtet, die Veloparkanlage nach Verlassen abzuschliessen. Der Verlust des Schliessmediums ist umgehend der Liegenschaftenabteilung zu melden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Sachbeschädigung, Unfug, Verunreinigung im Zusammenhang mit der Benützung der Veloparkanlage und dem Verlust des Schliessmediums ab.
- Art. 5 **Nutzungsdauer und Nutzungsgebühr** Die Nutzungsbewilligung ist auf ein Kalenderjahr festgelegt und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht von einer Partei bis spätestens Ende November auf Ende Jahr schriftlich aufgelöst wird.
- Die Nutzungsgebühr wird im Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen (SRM 600.21) festgelegt und ist bis spätestens Ende Januar für das ganze Jahr zu bezahlen. Ist der Beginn der Nutzungsdauer bei einer Erstnutzung unter dem

Jahr, wird die Gebühr pro rata fällig und ist bei der Übernahme des Schliessmediums zu bezahlen.

Falls die Nutzungsbewilligung während des Jahres aufgelöst wird, erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

Ab dem zweiten Nutzungsjahr wird die Gebühr anfangs Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht rechtzeitig aufgelöste Bewilligungen bleibt die Gebühr geschuldet.

Eine entgeltliche Untervermietung ist unzulässig.

Bei Verlust des Schliessmediums wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

Art. 6 Entzug des Schliessmediums

Die Liegenschaftenabteilung kann einer nutzenden Person nach vorhergehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend das Schliessmedium zu der Veloparkanlage entziehen, wenn:

- die Veloparkanlage durch die Benützung ihrem Zweck entfremdet wird
- das Benützungsreglement missachtet wird
- böswillige Beschädigungen durch die nutzende Person an der Anlage festgestellt werden
- das Schliessmedium missbräuchlich verwendet wird
- die Benützungsgebühr nicht bezahlt wird

C. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gemeinderat Meilen

Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung:
Bezirksrat Meilen 22. Juni 2021